

Amt Schönberger Land

Beschlussvorlage Stadt Dassow	Vorlage-Nr:	VO/1/0336/2016 - Fachbereich I				
	Status:	öffentlich				
	Sachbearbeiter:	A.Lütgens-Voß				
	Datum:	19.07.2016				
	Telefon:	038828/330-110				
	E-Mail:	a.luetgens-voss@schoenberger-land.de				
Stellungnahme zum Prüfungsergebnis zur überörtlichen Prüfung der Stadt Dassow für die Haushaltsjahre 2013 - 2015						
Beratungsfolge Rechnungsprüfungsausschuss Dassow Hauptausschuss Dassow Stadtvertretung Dassow				Abstimmung:		
				Ja	Nein	Enth.

Sachverhalt:

Die Stadt Dassow wurde durch das Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Nordwestmecklenburg geprüft. Die Prüfung bezog sich auf die Jahre 2013 bis 2015.

Prüfungsschwerpunkte waren:

- Haushaltsplanung und -durchführung
- örtliche Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss
- Umsetzung von Haushaltssicherungskonzepten
- Forderungseinzug
- Wohnungsverwaltung
- Einführung der Doppik

Zusammenfassung wesentlicher Prüfungsergebnisse

1. Es liegen keine Jahresabschlüsse seit Einführung der Doppik in 2012 vor.
2. Die Haushaltssatzungen wurden zu spät beschlossen und in Kraft gesetzt.
3. In der Haushaltsplanung erreichte die Stadt Dassow keinen Haushaltsausgleich.
Die Wirkungen der Maßnahmen der Haushaltssicherungskonzepte standen in keinem Verhältnis zu den Haushaltsdefiziten.
4. Dem Haushaltsplan ist als Anlage eine Übersicht über die Teilhaushalte beizufügen (siehe Muster 8 zu § 4 (5) GemHVO Doppik M-V).
5. Der Haushaltsplan unterschied nicht nach wesentlichen und sonstigen Produkten.
6. Ziele, Kennzahlen und Leistungsmengen zur Messung der Produktergebnisse wurden nicht angegeben.
7. Der Ergebnis- und der Finanzhaushalt werden in der Rechnung voraussichtlich ausgeglichen sein.
8. Planung und Ergebnis des Finanz- und Ergebnishaushaltes weichen erheblich voneinander ab.
9. Die Haushaltsplanung erfolgte sehr vorsichtig. Sie ist künftig den aktuellen Entwicklungen anzupassen.
10. Die Position „Erträge aus der Auflösung von Sonderposten“ wurden zu niedrig geplant.
11. Der Bankbestand des Wohnungsverwalters ist in der Bilanz mit aufzunehmen.
Auch die Geschäftsvorfälle im Zusammenhang mit der Wohnungsverwaltung sind in den Rechnungen zu berücksichtigen.

12. Es wurde keine Wertberichtigung der Forderungen zum Eröffnungsbilanzstichtag vorgenommen.
13. Die Werthaltigkeit der offenen Forderungen sollte generell überprüft werden.

Zu den Schwerpunkten wird empfohlen wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Die Jahresabschlüsse für die Jahre 2012 und 2013 werden gemäß den rechtsaufsichtlichen Hinweisen des Innenministeriums im Jahr 2016 aufgestellt und zur Prüfung vorgelegt. Leider kam es im Bereich der Anlagenbuchhaltung und Bewertung des Infrastrukturvermögens zu personellen Ausfällen und Neubesetzungen, so dass derzeit noch kein prüffähiger Jahresabschluss vorgelegt werden kann.
2. Sobald die Eckdaten zur Haushaltsplanung vorliegen, werden in den Ausschüssen Haushaltsberatungen durchgeführt. Die Stadt Dassow ist weiterhin bemüht, die Haushaltssatzungen fristgemäß zu beschließen.
4. – 6. Die entsprechenden Muster werden den zukünftigen Haushaltsplänen beigelegt. Zur Haushaltsberatung 2017 sollen Beratungen zur Unterscheidung zwischen wesentlichen und sonstigen Produkten vorgenommen werden und mit der Bildung von Zielen und Kennzahlen begonnen werden.
8. Feststellungen zu den Abweichungen von Planansatz und Ergebnis werden in den jeweiligen Jahresabschlüssen getroffen bzw. sind in den Finanzberichten bereits erläutert worden.
10. Die konkrete Planung der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten ist erst mit Erstellung der Eröffnungsbilanz sowie der Erstellung der Jahresabschlüsse möglich. Da die Eröffnungsbilanz der Stadt Dassow erst am 15.12.2015 festgestellt wurde, war eine genauere Planung dieser Position nicht möglich.
11. Der Bankbestand des Wohnungsverwalters wird mit dem Jahresabschluss 2012 in die Bilanz aufgenommen.
12. und 13. Alle Forderungen der Stadt Dassow wurden zur Erstellung der Eröffnungsbilanz überprüft; eine Prüfung der Werthaltigkeit der Forderungen erfolgt fortlaufend; Wertberichtigungen werden zu den jeweiligen Jahresabschlüssen gebucht.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Dassow nimmt den Bericht zur überörtlichen Prüfung zur Kenntnis. Die Stellungnahme umfasst inhaltlich die Darstellung im Sachverhalt. Der Entwurf der Stellungnahme ist beigelegt.

Die Amtsverwaltung wird beauftragt, den Prüfbericht öffentlich auszulegen und die Auslegung vorab öffentlich bekanntzugeben.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage:

- Stellungnahme der Stadtvertretung

Hinweis: Der Prüfbericht wurde den Mitgliedern der Stadtvertretung in Papierform bereits übersandt. Er steht darüber hinaus im Rats- und Bürgerinformationssystem als Anlage dieser Beschlussvorlage zur Verfügung.

Die Landrätin

des Landkreises Nordwestmecklenburg

als Gemeindeprüfungsamt



Bericht zur überörtlichen Prüfung der amtsangehörigen Stadt Dassow Haushalts- und Wirtschaftsführung 2013 bis 2015

Schlussbericht vom:	24.05.2016
Rechtsgrundlagen:	§ 11 KomDoppikEG M-V, §§ 4.6 und 7 KPG M-V
Prüfer/in:	Frau Kaak Herr Stephan
Prüfungszeit:	15.02.2016 bis 04.03.2016

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	4
2. Prüfungsumfang,- ziel und -durchführung	4
3. Prüfungsergebnis	5
3.1 Zusammenfassung wesentlicher Prüfungsergebnisse	5
3.2 Letzte kamerale Jahresrechnung 2011 und Einführung der kommunalen Doppik	6
3.3 Haushaltsplanung 2013 bis 2015.....	7
3.4 Haushaltsdurchführung	9
3.5 Finanzielle Entwicklung.....	12
3.6 Kommunales Wohnungseigentum	15
3.7 Forderungseinzug	16
3.8 Örtliche Rechnungsprüfung.....	17
3.9 Haushaltssicherungskonzepte	17
4. Schlussbemerkungen	18

Abkürzungsverzeichnis

DA	Dienstanweisung
GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
GemKVO-Doppik	Gemeindekassenverordnung-Doppik
KomDoppikEG M-V	Gesetz zur Einführung der Doppik im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen
KPG M-V	Kommunalprüfungsgesetz
KV M-V	Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern
NKHR M-V	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen in Mecklenburg-Vorpommern
SV	Stadtvertretung
u.a.	unter anderen
VV	Verwaltungsvorschrift

1. Prüfungsauftrag

Die überörtliche Prüfung der Stadt erfolgte auf der Grundlage des § 4 (1) und § 6 (1) und (3) des KPG vom 6. April 1993.

2. Prüfungsumfang,- ziel und -durchführung

Die Prüfung fand vom 15.02.2016 bis zum 04.03.2016 in den Räumen des Amtes Schönberger Land statt.

Als Prüfer waren Frau Kaak und Herr Stephan tätig.

Die Berichtzusammenfassung erfolgte in den Diensträumen des Landkreises Nordwestmecklenburg.

In die Prüfung wurden Kassenvorgänge einschließlich der Belege sowie ergänzende Akten und Unterlagen über die einzelnen Verwaltungsvorgänge einbezogen.

Die Prüfung beinhaltet eine Ordnungsprüfung, d.h. ob die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die sonstige Verwaltungstätigkeit der kommunalen Körperschaft und ihrer Sondervermögen den Rechtsvorschriften und den Weisungen der Aufsichtsbehörden entsprechen und eine Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung, d.h. ob die Verwaltung sachgerecht und wirtschaftlich geführt wird.

Prüfungsschwerpunkte waren:

- Haushaltsplanung und -durchführung
- örtliche Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss
- Umsetzung von Haushaltssicherungskonzepten
- Forderungseinzug
- Wohnungsverwaltung
- Einführung der Doppik

Geprüft wurden die Jahre 2013 bis 2015.

Die Prüfung erfolgte entsprechend § 7 (2) des KPG im stichprobenartigen Umfang.

3. Prüfungsergebnis

3.1 Zusammenfassung wesentlicher Prüfungsergebnisse

Es liegen keine Jahresabschlüsse seit Einführung der Doppik in 2012 vor. (RZ 1)

Die Haushaltssatzungen wurden zu spät beschlossen und in Kraft gesetzt. (RZ 6)

In der Haushaltsplanung erreichte die Stadt Dassow keinen Haushaltsausgleich. Die Wirkungen der Maßnahmen der Haushaltssicherungskonzepte standen in keinem Verhältnis zu den Haushaltsdefiziten. (RZ 8 i.V.m RZ 27 – 32)

Dem Haushaltsplan ist als Anlage eine Übersicht über die Teilhaushalte beizufügen (siehe Muster 8 zu § 4 (5) GemHVO Doppik M-V). RZ (9)

Der Haushaltsplan unterschied nicht nach wesentlichen und sonstigen Produkten. RZ (11)

Ziele, Kennzahlen und Leistungsmengen zur Messung der Produktergebnisse wurden nicht angegeben. (RZ 12)

Der Ergebnis- und der Finanzhaushalt werden in der Rechnung voraussichtlich ausgeglichen sein.

Planung und Ergebnis des Finanz- und Ergebnishaushaltes weichen erheblich voneinander ab. (RZ 15, 17)

Die Haushaltsplanung erfolgte sehr vorsichtig. Sie ist künftig den aktuellen Entwicklungen anzupassen. (RZ 16)

Die Positon „Erträge aus der Auflösung von Sonderposten“ wurden zu niedrig geplant. (RZ 17)

Der Bankbestand des Wohnungsverwalters ist in der Bilanz mit aufzunehmen. Auch die Geschäftsvorfälle im Zusammenhang mit der Wohnungsverwaltung sind in den Rechnungen zu berücksichtigen. (RZ 21 – 23)

Es wurde keine Wertberichtigung der Forderungen zum Eröffnungsbilanzstichtag vorgenommen. (RZ 4)

Die Werthaltigkeit der offenen Forderungen sollte generell überprüft werden. (RZ 23)

3.2 Letzte kamerale Jahresrechnung 2011 und Einführung der kommunalen Doppik

Die letzte kamerale Jahresrechnung liefert wichtige Daten für die Einführung des doppelischen Rechnungswesens.

Eine zeitnahe Erstellung der Jahresrechnung ist daher von besonderer Bedeutung.

Nach Einführung der Doppik am 1. Januar 2012 wurde die letzte kamerale Jahresrechnung am 06.03.2013 festgestellt.

- (1) **Der Forderung, die Jahresrechnung bis zum 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres (31.12.2012) durch die Gemeindevertretung feststellen zu lassen, wurde nicht entsprochen.**
- (2) **Die Aufstellung der Eröffnungsbilanz einschließlich des Anhangs und der Anlagen erfolgte verspätet. Die EÖB und der Anhang waren so rechtzeitig aufzustellen, dass diese bis zum 30. November des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungslegung nach den Regeln der Doppik durch die Stadtvertretung festgestellt werden konnten. (§ 11 (1) Kom Doppik EG M-V)**

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Dassow zum 01.01.2012 in der Fassung vom 02.12.2015 wurde durch die Stadtvertretung am 15.12.2015 beschlossen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt befasste sich zuvor mit einer ausführlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt sowie der Eröffnungsbilanz des städtebaulichen Sondervermögens „Ortskern“.

Es liegen Prüfprotokolle und Berichte über die Prüfungstätigkeiten vor.

Auf der Sitzung der Stadtvertretung vom 15.12.2015 wurde ein umfangreicher Tätigkeitsbericht des Rechnungsprüfungsausschusses beraten. Es wurden unwesentliche und wesentliche Feststellungen aufgezeigt. Als wesentliche Feststellung wurde aufgezeigt, dass in den Bilanzpositionen für das Anlagevermögen und den Sonderposten noch Korrekturen erforderlich sind.

Der Rechnungsprüfungsausschuss nahm u.a. eine ausführliche Prüfung zur sachgerechten und vollständigen Übertragung der ausgewiesenen Kasseneinnahme- und Kassenausgabereiste und der Bestände der Verwahr- und Vorschusskonten aus dem Jahresabschluss 2011 einschließlich der Gesamtdarstellung der Forderungen bzw. Verbindlichkeiten in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 vor.

Unsere stichprobenartige Prüfung ergab keine Beanstandungen.

Es erfolgt der Hinweis, dass im letzten kameralen Abschluss eine Restebereinigung bezüglich der Kasseneinnahmereste sowohl in Form einer Einzelbereinigung als auch in Form einer Pauschalbereinigung vorzunehmen war.

- (3) **Diese Wertberichtigungen wurden nicht vorgenommen.**
- (4) **Zum Nachweis der Übernahme des buchmäßigen Kassenbestandes in der Eröffnungsbilanz wurden keine Saldenbestätigungen der Banken eingeholt.**

Der Kassenbestand der Stadt Dassow betrug zum 01.01.2012 1.391.401,32 €.

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen betrugen zum 01.01.2012 insgesamt 2.768.044,66 €.

Liquiditätshilfe

Das Land gewährte im Jahr 2009 eine zweckgebundene rückzahlbare Finanzhilfe in Höhe von 1.845.420,90 €. Diese wurde in der EÖB als Sonstige Verbindlichkeit gegenüber dem Land (Konto 37420000) nachgewiesen.

- (5) Die Finanzhilfe gleicht sachlich einem zinslosen Darlehen und hätte in der Kontengruppe 324, Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit, bilanziert werden sollen.**

Städtebauliches Sondervermögen

Die Stadt Dassow weist in ihrem kommunalen Rechnungswesen das städtebauliche Sondervermögen „Ortskern“ aus.

Die Durchführung der Maßnahme erfolgt sowohl im Kernhaushalt der Stadt als auch im Sondervermögen mit Sonderrechnung.

Die Stadt bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme eines geeigneten Sanierungsträgers.

Gemäß § 45 und 46 KV M-V ist für das Sondervermögen eine Haushaltssatzung und ein Haushaltsplan zu erstellen.

Diese lagen für 2013 bis 2015 vor.

Die Eröffnungsbilanz des städtebaulichen Sondervermögens zum 01.01.2012 wurde am 15.12.2015 durch die Stadtvertretung beschlossen.

Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Stadt Dassow wurde am 18.11.2014 erlassen.
Die Satzung trat vorschriftsmäßig in Kraft.

Im Neuen Kommunalen Haushaltsrecht werden für die Hauptsatzung Festlegungen von Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft empfohlen.

Diese wurden in die Hauptsatzung eingearbeitet.

3.3 Haushaltsplanung 2013 bis 2015

Die Haushaltssatzungen sollen zu Beginn des Haushaltsjahres beschlossen und bekannt gemacht sein.

- (6) Die Stadt hielt diese Rechtsvorschrift nicht ein.**

Beschluss und öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzungen 2013 bis 2015:

Haushaltsjahr	Beschluss SV	Bekanntmachung
2013	10.04.2013	26.04.2013
2014	05.03.2014	30.05.2014
2015	10.03.2015	29.05.2015

Bis zu den o.g. Zeitpunkten der öffentlichen Bekanntmachungen befand sich die Stadt in der vorläufigen Haushaltsführung.

Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nach § 49 KV M-V stehen der Stadt nur eingeschränkte Befugnisse bei der Durchführung ihrer Haushaltswirtschaft zur Verfügung.

Die stichprobenartige Prüfung der Einhaltung der vorläufigen Haushaltsführung ergab keine Beanstandungen.

Auf Grundlage von § 43 (6) KV M-V in Verbindung mit § 16 GemHVO-Doppik ist der Haushalt auszugleichen.

Der Haushalt ist ausgeglichen, wenn mindestens der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus den Vorjahren ausgeglichen ist und im Finanzhaushalt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ausreicht, um die planmäßigen Tilgungen von Krediten zu decken.

geplante Haushaltsergebnisse

Haushaltsjahr	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen
2013	-652.900 €	-446.200 €
2014	-700.600 €	-584.100 €
2015	-1.379.600 €	-571.900 €

Ein Haushaltsausgleich konnte in der Planung nicht erzielt werden. Die Gemeinde hatte deshalb gemäß § 43 (7) KV M-V das Haushaltssicherungskonzept fortzuschreiben.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hatte eine Anhebung der Realsteuerhebesätze zumindest auf den Landesdurchschnitt empfohlen (Grundsteuern, Gewerbesteuer).

- (7) **Die Gemeinde verzichtete 2015 auf Erträge/Einzahlungen in Höhe von ca. 31 T€.**
- (8) **In der Planung wurde kein Haushaltsausgleich erreicht. Die vorläufigen Rechnungen weisen deutlich bessere Ergebnisse auf. (siehe Punkt 3.5 des Berichtes.**

Haushaltsplan

Die Bestandteile und Anlagen des Haushaltsplanes ergeben sich aus §§ 1 ff. der GemHVO Doppik M-V.

Dassow ist eine kleine amtsangehörige Stadt (Einwohnerzahl Stand 2013 4.013). Die Stadt hat fünf Teilhaushalte gebildet:

- TH 1 Zentrale Dienst/Schule/Kultur
- TH 2 Abgaben
- TH 3 Bürgeramt/Ordnungsamt
- TH 4 Gemeindeentwicklung/Stadtentwicklung
- TH 5 Finanzen

Gemäß § 4 (5) GemHVO ist dem Haushaltsplan als Anlage eine Übersicht der Teilhaushalte beizufügen. (Muster 8 zu § 4 (5) Satz 1 GemHVO Doppik M-V) Diese Übersicht verdeutlicht, welchen Anteil die jeweiligen Posten des Teilhaushaltes am Gesamthaushalt haben.

Im Vorbericht des Haushaltsplanes werden in der Anlage 1 die Teilhaushalte mit den zugeordneten Produkten dargestellt. Im Vorbericht werden 19 Produkte der Teilhaushalte benannt, obwohl die Teilhaushalte insgesamt 32 Produkte umfassen.

- (9) **Der Haushaltsplan ist um Muster 8 zu § 4 (5) Satz 1 GemHVO Doppik M-V zu erweitern.**
- (10) **Der Vorbericht zum Haushaltsplan 2015 war hinsichtlich der Anzahl der Produkte nicht korrekt.**

Ziele und Kennzahlen

In jedem Teilhaushalt sind die wesentlichen Produkte und deren Auftragsgrundlagen zu beschreiben sowie Leistungsmengen und Kennzahlen sowie Zielvorgaben anzugeben (GemHVO-Doppik § 4 (7) Satz 1/Anlage 3 Muster 9/Seite 33/8 und Musterhaushaltsplan für eine kleine amtsangehörige Gemeinde).

Wesentliche Produkte werden von der Stadtvertretung festgelegt, idealerweise sollten die wesentlichen Produkte mit den Schwerpunkten der Stadtentwicklung übereinstimmen.

Der Ausweis von wesentlichen Produkten soll ebenso der Minimierung des Verwaltungsaufwandes dienen, da sich zum Beispiel die Berichtspflichten auf wesentliche Produkt beschränken lassen.

- (11) **Nach wesentlichen und sonstigen Produkten wurde nicht unterschieden.**
- (12) **Ziele und Kennzahlen ggfs. Leistungsmengen zur Messung der Produktergebnisse wurden nicht angegeben.**

Kosten und Leistungsrechnung

§ 27 GemHVO-Doppik schreibt die Durchführung einer Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) für alle Bereiche der Verwaltung nach den örtlichen Bedürfnissen vor. Ein produktorientierter Haushalt mit einer angemessenen Produktgliederung und internen Leistungsverrechnungen entspricht den Anforderungen an eine Kosten- und Leistungsrechnung (VV zu § 27 GemHVO-Doppik/KLR in kleinen Gemeinden).

Interne Leistungsverrechnungen waren noch nicht vollständig erfasst.

3.4 Haushaltsdurchführung

Berichtswesen

Eine unterjährige Berichterstattung über den Haushalts vollzug findet statt. Die Mitarbeiterin zur Unterstützung der örtlichen Rechnungsprüfung fertigt zum 30.06. und zum 30.09. des Jahres einen Finanzbericht für die Stadtvertretung.

Mit dem Finanzbericht wird die Stadtvertretung auch halbjährlich über die Haushaltsüberschreitungen unterrichtet (§ 22 (4) i.V.m. § 34 (1) KV M-V).

Die Abwicklung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erfolgte entsprechend den Festlegungen der Hauptsatzung.

Jahresabschluss

Die Gemeinde hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist.

Der Jahresabschluss ist innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. (§ 60 KV M-V)

(13) Aufgrund der Verzögerung bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz wurden auch die Jahresabschlüsse 2012 bis 2014 nicht in der vorgegebenen Frist aufgestellt.

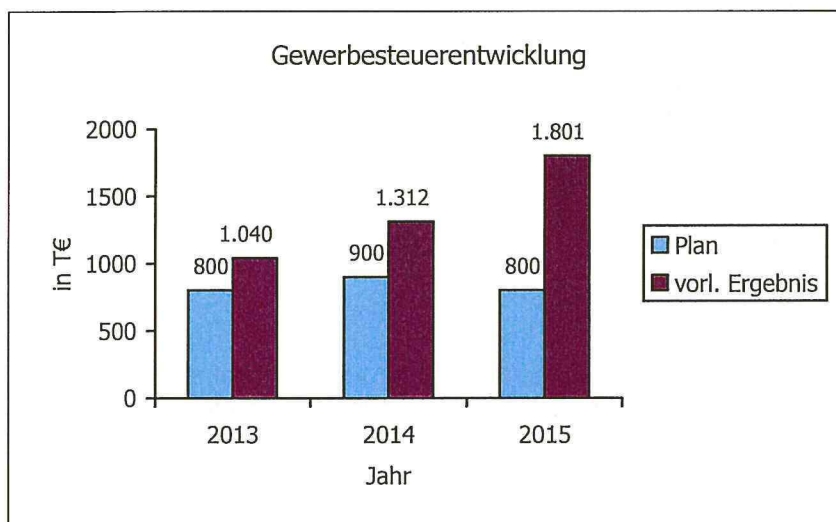
Die Verwaltung plant gemäß dem rechtsaufsichtlichen Hinweis zur Genehmigung der Haushaltssatzungen des Innenministeriums vom 30.01.2015 die Jahresabschlüsse der Jahre 2012 und 2013 der Stadt Dassow bis 30.11.2016 festzustellen.

Finanzhaushalt / Finanzrechnung

Die vorläufigen Finanzrechnungen können bereits ausgewertet werden.

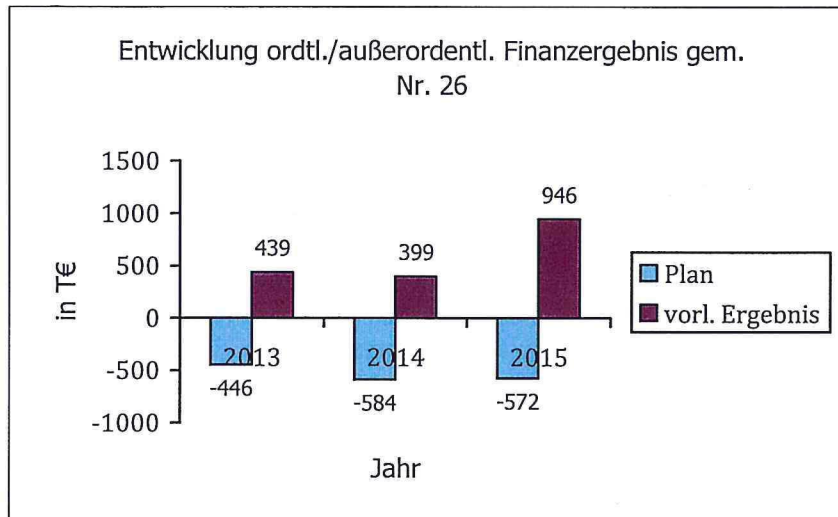
Finanzrechnung, per 15.02.2016 in T€	2013	2014	2015
Saldo der ordentl. /außerordentl. Ein- und Auszahlg., gem. Nr. 26, Plan	-446	-584	-572
Saldo der ordentlich Ein- und Auszahlungen, gem. Nr. 26, Ergebnis	+439	+399	+946
Planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen, gem. Nr. 44, Ergebnis	321	262	201
Abweichung (Plan / Ergebnis, gem. Nr. 26)	885	983	1.518
Steuern – Mehreinzahlungen gegenüber der Planung	310	490	1.062
- davon Gewerbesteuer	240	412	1.001
- davon Einkommensteuer	70	51	52
Zuweisungen – Mehreinzahlungen gegenüber der Planung	89	60	30
- davon Schlüsselzuweisung	84	53	10

Die Einnahmesituation der Stadt Dassow stellt sich entgegen der Planung wesentlich positiver dar. Maßgeblichen Einfluss auf diese Situation haben die Steuermehreinzahlungen, darunter die Gewerbesteuer.



Hinzu kommen insbesondere in 2015 Minderauszahlungen bei der Position „Sach- und Dienstleistungen“ in Höhe von 323 T€, die größtenteils in den Bewirtschaftungskosten begründet sind. Bei den „sonstigen laufenden Auszahlungen“ entstand ein Minderaufwand in Höhe von 222 T€, hier wurden geplante Auszahlungen aufgrund der Erstellung von Bebauungsplänen nicht realisiert.

Diese Entwicklungen bei den Einzahlungs- und Auszahlungspositionen führen zu einer erheblichen Abweichung zwischen Planung und Ergebnissen.



Die Darstellung verdeutlicht die erheblichen Abweichungen. Hierbei ist vor allem die positivere Entwicklung der Gewerbesteuer hervorzuheben.

§ 8 (2) GemHVO Doppik M-V beinhaltet die Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit der Haushaltsplanung. Sind die Zahlen nicht errechenbar, sind diese sorgfältig zu schätzen. Ergebnisse der Vorjahre sind bei der Planung zu berücksichtigen.

Die Planansatz der Gewerbesteuer wurde von 2014 auf 2015 um 100 T€ reduziert während das Aufkommen der Vorperiode, der Jahre 2013 auf 2014, um 272 T€ angestiegen ist. In 2015 beträgt die Abweichung zwischen Plan und Aufkommen bei der Gewerbesteuer 1.001 T€.

- (14) **Eine Prüfung, ob gemäß § 37 (6) GemHVO Doppik M-V in Verbindung mit § 12 FAG eine Rücklage für künftige Umlageverpflichtungen bzw. Mindereinnahmen nach dem Finanzausgleich vorgenommen werden muss, wurde nicht unternommen.**

Angesichts der progressiven Steuerentwicklung wird diese Überprüfung auch für die folgenden Haushaltsjahre empfohlen.

- (15) **Die vorläufigen Finanzergebnisse weichen erheblich von den Planzahlen ab. Nach den vorläufigen Buchungsstand, unberücksichtigt der Vorträge aus 2012, ist der Finanzhaushalt im Prüfungszeitraum in der Rechnung ausgeglichen.**

- (16) **Die Haushaltsplanung erfolgte sehr vorsichtig. Sie ist künftig den aktuellen Entwicklungen anzupassen.**

Ergebnishaushalt/Ergebnisrechnung

Der Plan-Ist Vergleich in der Ergebnisrechnung weist ebenfalls ein erheblich besseres Ergebnis aus.

Ergebnisrechnung, per 15.02.2016 in T€	2013	2014	2015
Jahresergebnis vor Veränderung Rücklagen Nr. 31 Plan	-653	-701	-1.380
Jahresergebnis vor Veränderung Rücklagen Nr. 31 IST	549	342	998
Planansatz Aufwand AfA	366	378	853
Planansatz Erträge aus SoPo	52	52	52

Bei der Ergebnisrechnung ist auffallend, dass sich die Abschreibungen 2014 zu 2015 um 475 T€ erhöhen, während der Planansatz der Erträge aus der Auflösung aus Sonderposten sich nicht verändert. Einzahlungen aus Investitionszuwendungen sind in beiden Jahren mit insgesamt 1.836 T€ geplant und mit 1.234 T€ zugeflossen.

- (17) Die vorläufige Ergebnisrechnung weicht erheblich von den Planzahlen ab. Nach dem vorläufigen Buchungsstand, unberücksichtigt der Vorträge aus 2012, ist der Ergebnishaushalt im Prüfungszeitraum in der Rechnung ausgeglichen. Die Planansätze sind insoweit unschlüssig, als dass die Abschreibungen von 2014 auf 2015 sich um 475 T€ erhöhen, während der Ansatz der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten unverändert bleibt. Die Ausführungen zum Finanzhaushalt (RZ 15) gelten für den Ergebnishaushalt entsprechend.**

3.5 Finanzielle Entwicklung

Die Stadt Dassow hat für das Jahr 2015 folgende Hebesätze beschlossen:

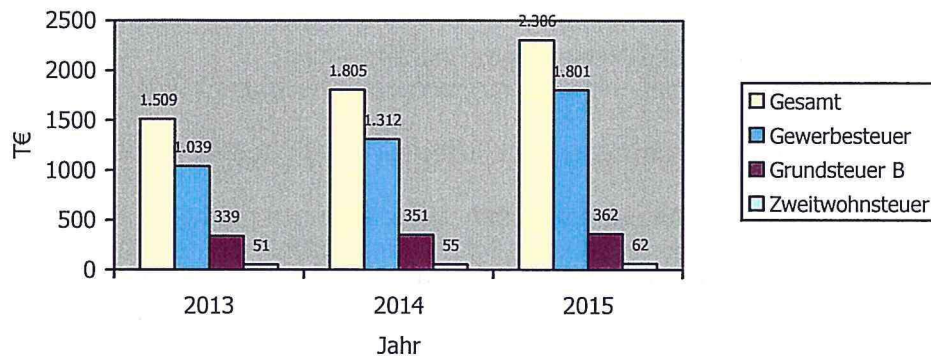
	Hebesatz lt. HH-Satzung	durchschnittlicher Hebesatz kreisangehöriger Kommunen
Grundsteuer A	280 v.H.	286 v.H.,
Grundsteuer B	360 v.H.	365 v.H.,
Gewerbesteuer	320 v.H.	330 v.H..

- (18) Im Vorbericht des Haushaltsplanes sowie im Haushaltssicherungskonzept wurde von nicht aktuellen landesdurchschnittlichen Hebesätzen nach den Orientierungsdaten für die Haushaltsplanung ausgegangen. Entgegen der Aussagen im Vorbericht hat die Stadt Dassow einen Einnahmeverzicht aufgrund der Hebesätze.**

Zusammensetzung der Ein- und Auszahlungen in T€	2013	2014	2015
Lfd. Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	4.124	4.559	4.845
- davon Steuern und Abgaben	2.709	3.096	3.624
- davon Zuweisungen	984	812	898
- davon Kostenerstattungen	187	218	98
Lfd. Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	3.670	4.154	3.890
- davon Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	1.022	943	1.008
- davon Zuwendungen, Umwendungen, Transferleistungen	2.336	2.829	2.498

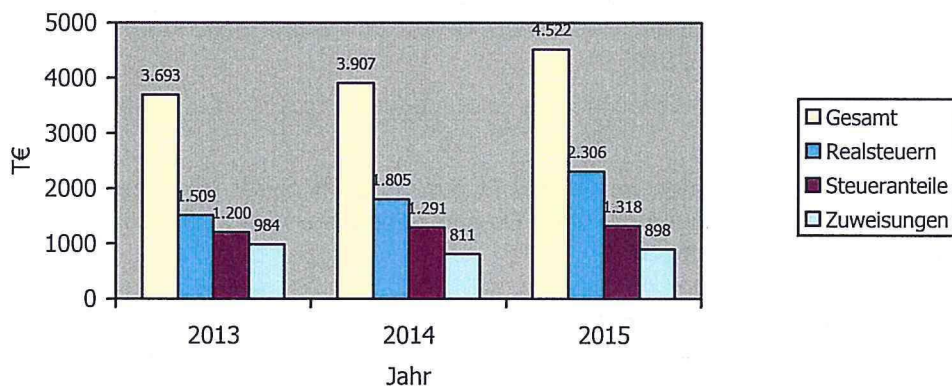
Die Realsteuern sind wertmäßig eine große Einnahmeposition für die Stadt Dassow, diese setzen sich wie folgt zusammen:

Realsteuer Aufkommen in T€



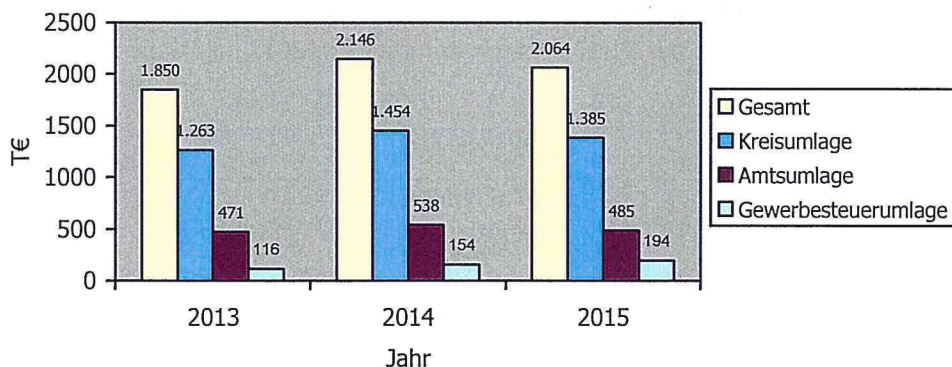
Die Abbildung veranschaulicht den hohen Anteil der Gewerbesteuer bei den Realsteuern. Betrachtet man das Verhältnis zwischen Realsteuern, Steueranteilen und Zuweisungen, wird der starke Einfluss der Realsteuern deutlich.

Verhältnis Realsteuern - Steueranteile - Zuweisungen



Die Realsteuern sind die wichtigste Einnahmeposition für die Stadt. Von der guten konjunkturellen Entwicklung profitierte die Stadt insofern, dass die Steueranteile (Einkommensteuer, Umsatzsteuer) gestiegen sind. Die Anteile der Einkommensteuer haben sich im geprüften Zeitraum um 112 T€ erhöht.

Umlagen in T€



Hohe Belastungen bestehen aus Umlageverpflichtungen der Gemeinde.

Funktional, d.h. nach den Produktrechnungen der Stadt Dassow 2014, stehen den lfd. Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit in Höhe von 4.559 T€ folgende pflichtige Auszahlungen nach der Produktrechnung gegenüber:

44 %	für Kreis- und Amtsumlage (Finanzrechnung),
18 %	für den Schul- und Kindergartenbereich (Produkte 21501, 21502, 36100)
8 %	für Gemeindestraßen, Straßenbeleuchtung (Produkt 54101)

Diese Verteilung zeigt die Anteile der größten finanziellen und pflichtigen Belastungen der Stadt, die rund 70 % der finanziellen Mittel beanspruchen. Obwohl die Zusammenstellung nicht vollständig ist, wird deutlich, dass noch finanzielle Gestaltungsmöglichkeiten bestehen. Es wird trotz freiwilliger Aufgaben ein Haushaltsausgleich voraussichtlich erreicht werden.

Im Folgenden werden die größten freiwilligen Aufgaben und deren finanzieller Aufwand, gemessen an der Teilfinanzrechnung 2014, aufgezeigt:

Bibliothek	75 T€,
Förderung von Einrichtungen	49 T€,
Grünflächenpflege	54 T€.

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Dassow wurde am 15.12.2015 von der Stadtvertretung der Stadt Dassow beschlossen, dies erlaubt bereits einige bilanzielle Auswertungen zum Bilanzstichtag 01.01.2012.

Vermögenslage

Die Bilanz weist ein Volumen von 31.228 T€ aus. 76,61 % dieser Vermögenswerte sind im Sachanlagevermögen der Stadt Dassow gebunden. Das bilanzielle Eigenkapital beträgt 53,83 %, 16.811 T€.

- (19) Die Entwicklung des Eigenkapitals zwischen 2013 und 2015 kann aufgrund der fehlenden Jahresabschlüsse nicht bestimmt werden. Zum Stichtag der EÖB verfügt die Stadt Dassow über Eigenkapital.**

Liquiditätslage

Zum Eröffnungsbilanzstichtag verfügt die Stadt Dassow über ausreichend liquide Mittel. Die Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand in Höhe von 1.391 T€ übersteigen die kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 768 T€.

Die Bankbestände zum 31.12.2012 bis 2015 wurden anhand der Saldenmitteilungen abgestimmt (Beachtung des Hinweises unter RZ (4)).

Die Finanzmittelbestände per 31.12 entwickelten sich von 2012 bis 2015 wie folgt:

Haushaltsjahr	Tagesabschluss
31.12.2012	1.557.657,53 €
31.12.2013	902.002,05 €
31.12.2014	432.703,89 €
31.12.2015	991.298,66 €

Der tatsächliche Stand der liquiden Mittel entwickelte sich gegenüber der Haushaltsplanung wesentlich positiver.

Die Abstimmung des Saldos der zahlungswirksamen Buchungen gemäß Tagesabschluss per 31.12 mit dem Saldo der Buchungen auf den Finanzrechnungskonten ergab 2013 bis 2015 keine Übereinstimmung:

HHJ	vorläufige Finanzrechnung	Tagesabschluss	Differenz
2013	1.397.422,95 €	902.002,05 €	495.420,90 €
2014	882.703,89 €	432.703,89 €	450.000,00 €
2015	1.441.300,33 €	991.298,66 €	450.001,67 €

Die Stadt Dassow erhielt 2009 eine zweckgebundene rückzahlbare Finanzhilfe vom Innenministerium M-V in Höhe von 1.895.420,90 €.

Es wurde seitens des Innenministeriums festgelegt, die Liquiditätshilfe in vier Jahresraten zurückzuzahlen:

1. Rate von 495.420,90 € fällig zum 04.11.2013
2. Rate von 450.000,00 € fällig zum 30.06.2014
3. Rate von 450.000,00 € fällig zum 30.06.2015
4. Rate von 450.000,00 € fällig zum 30.06.2016.

- (20) **Die Differenz zu den Tagesabschlüssen, die auch innerhalb der Jahresüberträge der vorläufigen Finanzrechnungen auftaucht, liegt in der Verbuchung der Rückzahlung. Genutzt wird die Kontenart 779. Die Liquiditätshilfe sollte als Darlehen ausgewiesen werden, die Tilgung sollte über die Kontenart 787 erfolgen.**

3.6 Kommunales Wohnungseigentum

Die Stadt Dassow verfügt über kommunales Wohnungseigentum, wobei zwei Immobilien in das Städtebauliche Sondervermögen eingebracht worden sind mit 46 T€ Gebäudewert. Ein Mietobjekt mit einem Wert von 2 T€ befindet sich im Anlagevermögen der Stadt Dassow. Diese Objekte werden von einem Wohnungsverwalter teuhänderisch verwaltet.

Im Zuge der Prüfung wurde die Endabrechnung 2011 des Wohnungsverwalters eingesehen. Aus der Abrechnung des Verwalters geht ein Überschuss der Objekte für das städtebauliche Sondervermögen in Höhe von 15 T€ hervor, für das städtische Objekt ein Fehlbetrag in Höhe von 1 T€.

Der Bestand des Bankguthabens ist aus den Abrechnungen des Verwalters nicht ersichtlich. Dieser Bankbestand ist in der Eröffnungsbilanz abzubilden und durch den Kontoauszug nachzuweisen.

- (21) **Den Abrechnungen der Wohnungsverwaltung liegen keine Kontoauszüge bei.**
- (22) **Der Bankbestand des Wohnungsverwalters ist in der EÖB der Stadt Dassow durch eine Korrekturbuchung zu erfassen.**

(23) Die Verbuchungen der Aufwendungen/ Auszahlungen und Erträge/ Einzahlungen im Zusammenhang mit der Wohnungsverwaltung finden nicht statt. Diese Buchungen ergeben in der Summe die Überschüsse bzw. Fehlbeträge der jeweiligen Objekte.

Für das weitere Wohn- und Grundvermögen wurde eine GmbH gegründet, deren Gesellschafter die Stadt Dassow ist. Gegenstand der Gesellschaft ist die Verwaltung, Betreuung und Bewirtschaftung sowie die Errichtung von Immobilien, insbesondere die Erschließung des Gewerbegebietes.

In der EÖB wird der Nominalwert des Stammkapitals korrekt dargestellt.

3.7 Forderungseinzug

Gemäß § 127 KV M-V i.V.m. § 1 GemKVO-Doppik obliegt der Amtskasse die Mahnung und Vollstreckung offener Geldforderungen der amtsangehörigen Gemeinden.

Das Verfahren zu Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen ist gemäß der DA zur Organisation der Rechnungswesens in einer gesonderten Satzung geregelt. Die Satzung für die Stadt Dassow wurde am 08.10.2009 erlassen.

Die Beitreibung der offenen Forderungen (Kasseneinnahmereste) der Stadt Dassow wurde stichprobenartig in die Prüfung einbezogen und betraf folgende Produkte/Sachkonten:

12600.44259000	Kostenerstattungen und Kostenumlagen vom sonstigen privaten Bereich
27200.43200000	Benutzungsgebühren, Beiträge und ähnliche Entgelte
61100.40130000	Gewerbesteuer

Insgesamt beliefen sich die offenen Forderungen Ende 2015 auf 411.202,16 €.

Die Außenstände bei der Gewerbesteuer entwickelten sich in den geprüften Jahren wie folgt:

2013	167.987,69 €,
2014	133.854,86 €,
2015	182.709,32 €.

(24) Die Forderungen wurden nicht wertberichtigt.

Mahnung und Vollstreckung

Mahnung und Vollstreckung erfolgten im Wesentlichen zeitnah. Im Haushaltsjahr 2015 wurden für die Stadt Dassow sechs Mahnläufe durchgeführt.

Das Vollstreckungswesen ist gut organisiert. Die Vollstreckung im Außendienst wird nicht mehr vorgenommen, da die Wirtschaftlichkeit nicht mehr gegeben ist. Der Vollstreckung im Innendienst obliegen vielfältige Informations- und Durchsetzungsmöglichkeiten, wie die Forderungspfändung als wichtigste Vollstreckungsart.

Folgende Vollstreckungsmaßnahmen werden angewendet:

- Kontopfändung
- Lohn- und Gehaltspfändung
- Pfändung aus Kaufverträgen
- Sicherungshypothek.

- (25) **Es erfolgt der Hinweis, eine Dienstanweisung für Vollstreckungsbedienstete des Amtes Schönberger Land zu erlassen.**

3.8 Örtliche Rechnungsprüfung

Gemäß den für den Prüfungszeitraum maßgeblichen Hauptsatzungen vom 27.04.2012 und vom 18.11.2014 hat die Stadt Dassow einen eigenen Rechnungsprüfungsausschuss eingerichtet.

Im Zuge der Prüfung wurde die Arbeit des Ausschusses im Jahr 2015 betrachtet. Inhaltlich war der Ausschuss mit den Prüfungen der Eröffnungsbilanzen der Stadt Dassow und des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Dassow beschäftigt.

Darüber hinaus erfolgten Vergabeprüfungen und Belegprüfungen. Der Berichtspflicht gegenüber der Stadtvertretung auf Grundlage des KPG M-V hat der Ausschuss entsprochen.

Die Prüfungen sind dokumentiert, die Sitzungen protokolliert. Der Ausschuss führt häufig und intensiv Sitzungen durch.

Das Amt Schönberger Land hält eine Stelle zur Unterstützung der örtlichen Rechnungsprüfung vor, dadurch wird die Prüfung des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt sehr gut vorbereitet.

- (26) **Die Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss erfolgte sehr umfangreich.**

Sobald die Bearbeitungsrückstände durch die Einführung der Doppik abgebaut worden sind, sollte die Prüfung gemäß § 3 (1) KPG M-V erfolgen

3.9 Haushaltssicherungskonzepte

Der Haushalt ist in Planung und Rechnung auszugleichen (§ 43(6)KV M-V).

Kann eine Kommune trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten den gebotenen Haushaltsausgleich nicht erreichen, so ist sie verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen (§ 43 (7) KV M-V). In der Planung 2013 bis 2015 konnte kein Haushaltsausgleich erreicht werden.

Für 2013 ist die Einschränkung zu beachten, dass nach Ziffer 16 der Verwaltungsvorschriften zur GemHVO-Doppik der unausgeglichene Ergebnishaushalt wie auch die Ergebnisrechnung nicht weiter zu verfolgen sind.

Die Stadtvertretung beschloss für die o.g. Haushaltsjahre die 6., 7. und 8. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes vom 17.10.2007.

- (27) **Nach derzeitigem Stand der vorliegenden Rechnungen wird die Finanzrechnung aller Jahre ausgeglichen sein. Die vorläufigen Ergebnisse zeigen gegenüber der Planung eine Verbesserung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Dassow.**

Es kam zu Mehreinzahlungen bei den Realsteuern, insbesondere bei der Gewerbesteuer.

- (28) **Die im Haushaltssicherungskonzept beschriebenen Sachverhalte zur Verbesserung der Einnahmesituation stellen im eigentlichem Sinne keine Maßnahmen dar, sondern teilweise eine bloße Darstellung der tatsächlichen Gegebenheiten, wie etwa die Hebesätze, Mieten oder Pachten.**

- (29) **Einzelne Konsolidierungsmaßnahmen werden nicht zeitraumbezogen mit den jeweiligen Wirkungen auf die Finanz- und Ergebnisrechnung dargestellt.**

- (30) Ein Konsolidierungszeitraum, in dem der Haushaltsausgleich erreicht werden soll, kann nicht benannt werden (§ 43 (7) KV M-V).

4. Schlussbemerkungen

Das Prüfungsergebnis ist sorgfältig auszuwerten.

Der Prüfbericht ist der Stadtvertretung zur Kenntnis zu geben.

Die Prüfungsergebnisse sind unverzüglich nach der Kenntnisnahme unter Beachtung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes an sieben Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen (§ 10 KPG M-V).

In einer vorangegangenen öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen.

Eine Kopie des Prüfberichtes wird dem Ministerium für Inneres und Sport M-V übersandt. (Erläuterungen zum KPG Ziff. 2.7.2.)

Entsprechend § 9 des KPG M-V hat die kommunale Körperschaft zum Prüfungsergebnis gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde Stellung zu nehmen.

Im Auftrag


Weber
Fachdienstleiterin

Wismar, den 24.05.2016

STADT DASSOW

Der Bürgermeister

über das Amt Schönberger Land



Amt Schönberger Land ♦ Am Markt 15 ♦ 23923 Schönberg

Landkreis Nordwestmecklenburg
als untere Rechtsaufsichtsbehörde
Postfach 1565
23958 Wismar

Büroanschrift: Am Markt 15, 23923 Schönberg
Auskunft erteilt: Frau Lütgens-Voß
Durchwahl: 038828/330-110
E-Mail: a.luetgens-voss@schoenberger-land.de
Aktenzeichen: 00.07.03
Datum:

Stellungnahme zum Prüfungsergebnis zur überörtlichen Prüfung der Stadt Dassow für die Haushaltsjahre 2013 – 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Einzelnen wird zum obigen Bericht wie folgt Stellung genommen:

1. Die Jahresabschlüsse für die Jahre 2012 und 2013 werden gemäß den rechtsaufsichtlichen Hinweisen des Innenministeriums im Jahr 2016 aufgestellt und zur Prüfung vorgelegt. Leider kam es im Bereich der Anlagenbuchhaltung und Bewertung des Infrastrukturvermögens zu personellen Ausfällen und Neubesetzungen, so dass derzeit noch kein prüffähiger Jahresabschluss vorgelegt werden kann.
2. Sobald die Eckdaten zur Haushaltsplanung vorliegen, werden in den Ausschüssen Haushaltsberatungen durchgeführt. Die Stadt Dassow ist weiterhin bemüht, die Haushaltssatzungen fristgemäß zu beschließen.
4. – 6. Die entsprechenden Muster werden den zukünftigen Haushaltsplänen beigelegt. Zur Haushaltsberatung 2017 sollen Beratungen zur Unterscheidung zwischen wesentlichen und sonstigen Produkten vorgenommen werden und mit der Bildung von Zielen und Kennzahlen begonnen werden.
8. Feststellungen zu den Abweichungen von Planansatz und Ergebnis werden in den jeweiligen Jahresabschlüssen getroffen bzw. sind in den Finanzberichten bereits erläutert worden.
10. Die konkrete Planung der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten ist erst mit Erstellung der Eröffnungsbilanz sowie der Erstellung der Jahresabschlüsse möglich. Da die Eröffnungsbilanz der Stadt Dassow erst am 15.12.2015 festgestellt wurde, war eine genauere Planung dieser Position nicht möglich.
11. Der Bankbestand des Wohnungsverwalters wird mit dem Jahresabschluss 2012 in die Bilanz aufgenommen.

Postanschrift: Am Markt 15, 23923 Schönberg, **Telefon:** 038828/330-0 (Zentrale), **Fax:** 038828/330-175, **Internet:** www.schoenberger-land.de

Sprechzeiten: Montag-Donnerstag 09.00-12.00 Uhr, Dienstag+Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, Freitag geschlossen, sonst nach Vereinbarung

Gemeinden des Amtes Schönberger Land: Grieben, Groß Siemz, Lockwisch, Lüdersdorf, Menzendorf, Niendorf, Roduchelstorf, Selmsdorf, Stadt Dassow, Stadt Schönberg **Gläubiger-ID Amt Schönberger Land** DE40ZZZ00000309358

Bankverb.: Sparkasse Mecklenburg-Nordwest BLZ 140 510 00 Kto.Nr.: 1 000 038 196 **Swift/BIC:** NOLADE21WIS **IBAN:** DE47 1405 1000 1000 0381 96
DKB Schwerin BLZ 120 300 00 Kto.Nr.: 100 578 **Swift/BIC:** BYLADEM1001 **IBAN:** DE08 1203 0000 0000 1005 78

12. und 13.

Alle Forderungen der Stadt Dassow wurden zur Erstellung der Eröffnungsbilanz überprüft; eine Prüfung der Werthaltigkeit der Forderungen erfolgt fortlaufend; Wertberichtigungen werden zu den jeweiligen Jahresabschlüssen gebucht.

Freundliche Grüße

Pahl

1 stellv. Bürgermeisterin